

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BMVRDJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze und
Rechnungslegung)

Mag. Brigitte Schuster
Referentin

+43 1 521 52-0
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmvrjdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-Z53.002/0002-I 7/2019

Ihr Zeichen: BMVIT-161.006/0001-
IV/ST2/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (31. StVO-Novelle) Stellungnahme des BMVRD – Sektion I - IV

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Sektion I bis IV beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (31. StVO-Novelle), folgende Stellungnahme abzugeben:

§ 2 Abs. 1 Z 19

Die Änderung des § 2 Abs. 1 Z 19 legt einerseits fest, dass Mini- und Kleinroller mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm als „vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge“ anzusehen sind. Andererseits wird der Begriff „fahrzeugähnliches Kinderspielzeug“ durch den Begriff „fahrzeugähnliches Spielzeug“ ersetzt, wobei darunter weiterhin etwa „Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm“ und einer Höchstgeschwindigkeit von 5 km/h zu verstehen sind.

Den Erläuterungen zufolge sollen damit Skateboards, Hoverboards, Einräder oder auch Scooter und Miniscooter vom Fahrzeugbegriff ausgenommen werden, unabhängig davon, ob sie über einen elektrischen Antrieb verfügen.

Das könnte problematisch sein, zumal nach dem Wortlaut der KH-Richtlinie 2009/103/EG auch E-Scooter der Versicherungspflicht unterliegen. Die Mitgliedstaaten können zwar bestimmte

Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit besonderen Kennzeichen von der Versicherungspflicht ausnehmen, müssen dann aber gewährleisten, dass durch solche Fahrzeuge Geschädigte von einem nationalen Garantiefonds entschädigt werden.

Bisher gelten E-Scooter mit einer Leistung bis zu 600 Watt und einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h als „Fahrräder“, die dem Regime des § 1 Abs 2a KFG unterworfen sind; für Unfälle mit solchen Geräten muss mangels Versicherungspflicht der Fachverband eintreten (§ 6 Abs. 1 Z 1 VOEG).

Werden E-Scooter in der StVO nun nicht mehr als ein „Fahrzeug“ definiert, so steht dies einer richtlinienkonformen Interpretation des Kraftfahrzeugbegriffs in § 2 Abs. 1 Z 1 KFG (auch E-Scooter umfassend) zwar nicht entgegen. Es besteht aber eine Diskrepanz zum Fahrzeugbegriff der StVO. Diese Diskrepanz könnte etwa dadurch entschärft werden, dass E-Scooter zwar in der Fahrzeugdefinition der StVO verbleiben, aber explizit angeordnet wird, dass für sie nur der vorgeschlagene § 88b StVO gelten soll. Alternativ könnte in § 2 Abs. 1 Z 1 klargestellt werden, dass der „Kraftfahrzeug“-Begriff auch mit technisch freigemachter Energie angetriebene Roller umfasst.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

14. März 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt